



**TRANS  
OCEAN**

## Richtlinie zur Vergabe von Standerscheinen

### 1. Wesen des Standerscheins

Der Standerschein ist ein vereinsinternes Yachtzertifikat.

Der Standerschein weist nach, dass die benannte Yacht bei dem Verein „Trans-Ocean“ Verein zur Förderung des Hochseesegelns e.V. (im Folgenden kurz TO) registriert ist. Mit der Registrierung ist eine Überprüfung des Eigentums verbunden. Der Standerschein ist also ein inoffizieller, vereinsgebundener Eigentumsnachweis.<sup>1</sup> Er wird von verschiedenen Marinas als Voraussetzung für die Gewährung von Vergünstigungen angesehen.<sup>2</sup>

Der Standerschein ist nicht erforderlich, um den Stander des TO zu führen. Dazu genügt die Mitgliedschaft im TO.

Der Standerschein ist nicht Voraussetzung, um Unterstützung seitens der TO-Stützpunktleiter zu erhalten. Dazu genügt die Mitgliedschaft im TO.

### 2. Beantragung

Der Antrag auf Ausstellung eines Standerscheins ist durch den Eigner zu stellen. Die Mitgliedschaft im TO ist Voraussetzung für den Erhalt eines Standerscheins. Ein Dokument, aus dem die Eignerschaft des Antragstellers hervorgeht, ist dem TO mit dem Antrag vorzulegen.

Bei Eignergemeinschaften von Ehepartnern oder eingetragenen Lebensgemeinschaften, genügt es, wenn ein Partner Mitglied des TO ist.

Bei sonstigen Eignergemeinschaften genügt es, wenn der Antrag durch einen Eigner stellvertretend für die Gemeinschaft erfolgt. Alle Mitglieder der Eignergemeinschaft müssen Mitglieder im TO sein.

### 2. Befristete Gültigkeit

Die Gültigkeit des Standerscheins erlischt nach vier Jahren.

### 3. Verlängerung des Standerscheins

---

<sup>1</sup> Der Standerschein kann ggf. von Dritten als Eigentumsnachweis anerkannt werden. Er ist jedoch kein amtlicher Eigentumsnachweis. Eine Anerkennung durch offizielle Stellen im In- und Ausland liegt im Ermessen der jeweiligen Amtsperson. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. Der TO empfiehlt daher Eignern, die in ausländische Gewässer fahren wollen, einen amtlichen Eigentumsnachweis (Flaggenzertifikat oder Eintrag ins Seeschiffsregister) zu beschaffen. Gleiches gilt auch für das Befahren deutscher Binnenwasserstrassen.

<sup>2</sup> Ein genereller Anspruch auf Vergünstigungen seitens einer Marina besteht nicht. Dies liegt im freiwilligen Ermessen der jeweiligen Marina.

Der Standerschein wird auf Antrag um 4 weitere Jahre verlängert, sofern die Voraussetzungen Eignerschaft und Vereinsmitgliedschaft Bestand haben. Die Verlängerung erfolgt durch die Neuausstellung eines Standerscheins.

Eine Verlängerung ist beliebig oft möglich.

#### **4. Vorzeitiges Erlöschen des Standerscheins**

Die Gültigkeit des Standerscheins erlischt bei einem Eigentümerwechsel. Der Inhaber des Standerscheins ist verpflichtet, den Verkauf seines Bootes dem TO umgehend mitzuteilen.

Kündigt ein Mitglied, das im Besitz eines Standerscheines ist, die Mitgliedschaft im TO, so ist der Standerschein mit Ablauf des für die Kündigung maßgeblichen Geschäftsjahres, also zum 30. September des jeweiligen Jahres an den TO zurück zu geben.

Ein Standerschein erlischt auch, wenn bei einer Eignergemeinschaft ein Mitglied aus der Eignergemeinschaft oder wenn ein Mitglied der Eignergemeinschaft aus dem TO austritt.

#### **5. Standerscheine für Chartersegler:**

Bei Vorlage eines Chartervertrages kann ein Standerschein für das betreffende Schiff in der Weise ausgestellt werden, dass unter Verwendung des üblichen Formulars der Standerschein für ein Charterschiff ausgestellt wird. In diesem Fall entfällt der Eigentumsnachweis. Die Gültigkeit des Standerscheins ist in diesem Fall auf die Dauer des Chartervertrages begrenzt.

Vom Vorstand beschlossen am 24.09.2013

gez. Martin Birkhoff

- Vorsitzender –

gez. Andreas Hülsenberg

- stellvertretender Vorsitzender -

Stand der Textfassung: 24.09.2013